

Zugangsordnung zum Modellstudiengang Humanmedizin vom 17. 05. 2006

Aufgrund der Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18) in der Fassung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138) – HRG –, der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung vom 27. Juni 2002 BGBl. I S. 2405) – ÄAppO –, des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 33) – NHG – des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51) – NHZG - in der Fassung vom 25. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 73) - und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen vom 11. Oktober 2000 (Nds. GVBl. S. 267) in der Fassung vom 19. August 2002 (Nds. GVBl. S. 374) – Hochschul-VergabeVO Nds. – hat die Medizinische Hochschule Hannover die folgende Zugangsordnung beschlossen:

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für die Teilnahme am Modellstudiengang Humanmedizin wird durch eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG nachgewiesen.
- (2) Sofern für den Modellstudiengang Humanmedizin Zulassungsbeschränkungen bestehen, setzt die Einschreibung die vorherige Zulassung gemäß der §§ 3 und 4 dieser Ordnung voraus.

§ 2

Freiwilligkeit der Teilnahme

- (1) Der Modellstudiengang wird für den gesamten gemäß den §§ 1 – 4 dieser Ordnung zugelassenen Jahrgang von Studierenden der Medizin eingerichtet.
- (2) Die Bewerbung um einen Studienplatz für Medizin an der MHH im Rahmen des zentralen Auswahlverfahrens (ZVS) sowie im Rahmen aller weiteren Zulassungsverfahren für die betreffenden Jahrgänge führt im Erfolgsfalle ausschließlich zur Aufnahme in den Modellstudiengang. Bei der Einschreibung müssen die Studienbewerberinnen und -bewerber das Formular nach Anlage 1 zu dieser Ordnung unterschrieben einreichen.

§ 3

Zulassung Studienanfänger (Erstes Fachsemester)

- (1) Die Vergabe der Studienplätze für das erste Fachsemester erfolgt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach den Regelungen der §§ 31 und 32 des HRG.

- (2) Die Auswahlentscheidung für die an der MHH zu vergebenden Studienplätze im Rahmen der Quote nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG erfolgt ab dem Wintersemester 2006/07 gemäß der in der Ordnung zur Durchführung der Auswahlgespräche im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen an der Medizinischen Hochschule Hannover getroffenen Regelungen.
- (3) Die Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Quote nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 HRG (ausländische und staatenlose Bewerber die zulassungsrechtlich deutschen Bewerbern nicht gleichgestellt sind) erfolgt nach den Regelungen des § 7 Hochschul-VergabeVO Nds..

§ 4

Zulassung für höhere Semester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester werden nach den Regelungen des NHZG in Verbindung mit der Hochschul-VergabeVO vergeben.

§ 5

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Zugangsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Zugangsordnung gilt erstmals für das Studienplatzvergabeverfahren zum Wintersemester 2006/07.

Anlage 1:**Bestätigung**

der freiwilligen Teilnahme am Modellstudiengang Humanmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover gemäß § 41 ÄAppO.

Hiermit bestätige ich,

(Vorname, Name Bitte in Blockschrift)

geboren am _____ in _____

dass ich aus freiem Willen am Modellstudiengang Humanmedizin der MHH teilnehme. Ich nehme folgende Umstände zur Kenntnis und bestätige mein Einverständnis damit:

Die Teilnahme am Modellstudiengang Humanmedizin führt zu einer Einschränkung bei der Möglichkeit des Studienortwechsels. Insbesondere ist die Anerkennung von im Modellstudiengang erbrachten Studienleistungen im Falle eines Hochschulwechsels wegen der evtl. bestehenden Unterschiede zwischen dem Modellstudiengang und anderen Regelstudiengängen nicht sichergestellt.

Ort, Datum

Unterschrift